

66. Bedarf es nach der Eintragung der Gesellschaft m. b. H. eines neuen Vertragsschlusses zwischen dieser und dem anderen Vertrags- teile, um die erstere aus Verträgen zu berechtigen und zu ver- pflichten, die für sie während der Gründungszeit geschlossen worden sind und den zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1922 i. S. Chem. Fabr. Georg F. G. m. b. H. (Kl.) w. Metallwerke (Bekl.). VII 762/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann KL hatte mit Brief vom 6. März 1919 bei der Beklagten die Lieferung von 500 000 Putzwasserfläschchen bestellt. Die erste Teilmenge sollte zwischen dem 15. und 20. April 1919, weitere 100 000 bis 150 000 Stück oder mehr fortlaufend monatlich geliefert werden. Am 29. März 1919 wurde dann von KL und dem Kaufmann R., dem alleinigen Inhaber der Firma Chemische Fabrik Georg F. Nachf. zu Lugau, später in Dresden, eine Gesellschaft m. b. H., die jetzige Klägerin, gegründet. Die Gesellschaft ist aber erst am 27. Juni 1919 in das Gesellschaftsregister eingetragen worden. Zu der Zeit zwischen der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft m. b. H., am 4. April 1919, wurde im Einverständnis mit der Beklagten der Eintritt der neugegründeten Gesellschaft in den Vertrag, den KL am 6. März 1919 mit der Beklagten abgeschlossen hatte, durch die Geschäftsführer KL und R. erklärt. Ferner wurden anfangs April 1919 von den Geschäftsführern für die Gesellschaft m. b. H. weitere 500 000 Putzwasserfläschchen und 1 000 000 Schwarzblechdosen bei der Beklagten bestellt, von denen je die ersten 50 000 Stück Anfang Mai oder möglichst Ende April geliefert werden sollten. Da die Lieferungen zu den vereinbarten Zeiten nicht erfolgten, wurde am 21. Juni 1919 — also noch vor Eintragung der Gesellschaft m. b. H. im Gesellschaftsregister — gemäß § 326 BGB. der Beklagten nach voraus- gegangenen Mahnungen Nachfrist gesetzt. Lieferung ist nicht erfolgt. Die Klägerin hat nunmehr auf Zahlung eines Schadensersatzes von 3500 M und auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat klagegemäß verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben auf folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil nach seiner Meinung, die sich anscheinend auf Staub-Hachenburg, GmbH.-Ges. Urm. 3 zu § 11 stützt, zum Übergang der Rechte und Pflichten aus den Verträgen vom März und April 1919 auf die klagende Gesellschaft es nach ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister eines neuen Vertragschlusses zwischen der Gesellschaft m. b. H. als solcher und der Beklagten bedurft hätte. Ein solch neuer Vertragschluß sei aber nicht erfolgt.

Die Rechtsansicht des Vorderrichters kann nicht gebilligt werden. Das Berufungsgericht befindet sich zwar insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 58 S. 55; Bd. 83 S. 373; JW. 1905 S. 31 Nr. 48), als es annimmt, daß die Gesellschaft m. b. H. aus Rechtsgeschäften, die in der Zeit zwischen dem Abschluß des Gründungsvertrags (der Gründung) und der Eintragung in das Gesellschaftsregister (der Entstehung der Gesellschaft m. b. H. als solcher) für sie getätigt werden, nur dann ohne weiteres berechtigt und verpflichtet wird, wenn die Rechtsgeschäfte sich auf die Entstehung der Gesellschaft m. b. H. beziehen und hierzu erforderlich sind, daß dagegen die zukünftige Gesellschaft m. b. H. aus anderen Rechtsgeschäften, namentlich aus gegenseitigen Verträgen mit Dritten, die sich auf den späteren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft m. b. H. beziehen, weder unmittelbar berechtigt noch verpflichtet wird. Das hängt damit zusammen, daß sich der Zweck der mit der Gründung zunächst zwischen den Gründern entstehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts darin erschöpft, die Gesellschaft m. b. H. zur Entstehung zu bringen. Dieser Zweck begrenzt den Umfang der Befugnis der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihres Geschäftsführers, für die zukünftige Gesellschaft m. b. H. Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Aber daraus, daß die für den späteren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft m. b. H. von dem Geschäftsführer der Gründungsgesellschaft — unter Überschreitung seiner Befugnis — abgeschlossenen gegenseitigen Verträge die Gesellschaft m. b. H. nach ihrer Entstehung nicht ohne weiteres berechtigen und verpflichten, folgt keineswegs, wie das Berufungsgericht meint, daß es eines neuen Vertragschlusses zwischen der Gesellschaft m. b. H. und dem anderen Vertragsteile bedürfte. Dieser Rechtsstandpunkt läßt sich auch nicht damit begründen, daß der eine Vertragsteil zur Zeit des Vertragschlusses noch nicht vorhanden gewesen, die Gesellschaft m. b. H. als solche noch nicht zur Entstehung gelangt war; denn sie war jedenfalls damals in der Entstehung begriffen, sie war

gewissermaßen ein nasciturus, der durch den Geschäftsführer der Gründungsgesellschaft gesetzlich vertreten wurde. Soweit dessen Vertretungsbefugnis reicht, wird dann auch die zukünftige Gesellschaft m. b. H. aus den Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet, die er vor ihrer Entstehung für sie vorgenommen hat. Soweit dagegen der Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft seine Vertretungsbefugnis überschritten hat, ist die Rechtslage keine andere, als wenn sonst ein Vertreter ohne Vertretungsmacht für einen anderen einen Vertrag schließt; die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen hängt dann von dessen Genehmigung ab (§ 177 Abs. 1 BGB.). Die Gesellschaft m. b. H. hat es also nach ihrer Entstehung in der Hand, ob sie die im Gründungsverlauf für sie abgeschlossenen, aber wegen der Überschreitung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers zunächst unwirksamen Verträge genehmigen will oder nicht, vorausgesetzt, daß nicht zufolge der entsprechend anwendbaren Vorschriften in § 177 Abs. 2, § 178 BGB. die Genehmigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Solange letzteres nicht der Fall ist, bleibt der andere Vertragsteil gebunden.

Staub-Sachenburg (GmbH.-Ges. Anm. 3 zu § 11) berufen sich für ihre Meinung, daß eine „Bestätigung“ der im Gründungsverlauf für die zukünftige Gesellschaft m. b. H. abgeschlossenen gegenseitigen Verträge nicht angängig sei, auf die in JW. 1905 Seite 31 Nr. 48 abgedruckte Reichsgerichtsentscheidung. Aber zu Unrecht. Dieser Satz ist dort ebensowenig, wie in einer anderen reichsgerichtlichen Entscheidung, soweit ersichtlich, ausgesprochen; es ist dort vielmehr nur daselbe gesagt, wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 83 S. 373, daß nämlich Rechte aus Verträgen, welche den künftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft m. b. H. betreffen, nicht unmittelbar im Augenblicke der Eintragung auf die Gesellschaft übergehen. Staub-Koenige, BGB. 11. Auflage 1921, vertreten in Anm. 7 zu § 200 hinsichtlich der im Gründungsverlauf für die zukünftige Aktiengesellschaft abgeschlossenen Verträge, die nicht zu ihrer Entstehung nötig sind, den gleichen Rechtsstandpunkt wie hier. Dieser Standpunkt wird auch allein der allgemeinen Anschauung und dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs gerecht.